



Amtsblatt

Nr.17/2014 vom 21. Juli 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Änderung der Hauptsatzung
	4	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Hardenberger Bachs
	6	Einziehung einer Teilfläche des Platzes Am Offers
	7	Öffentliche Ausschreibungen
	8	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 01.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) folgende

**Satzung vom 08.07.2014
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert
beschlossen:**

I.

1. In § 7 der Hauptsatzung wird geändert:

In den Abs. 2 bis 4 wird der Begriff „Hauptausschuss“ in „Haupt- und Finanzausschuss“ geändert.

2. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rat bildet

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
3. die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg,
4. folgende Fachausschüsse:

Ausschuss für Schule und Bildung,
Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus,
Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert,
Jugendhilfeausschuss,
Kulturausschuss,
Sozialausschuss,
Umwelt- und Planungsausschuss.

3. In § 15 der Hauptsatzung wird geändert:

„Hauptausschuss“ wird in „Haupt- und Finanzausschuss“ geändert.

4. In § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert:

„Hauptausschuss“ in „Haupt- und Finanzausschuss“ geändert.

II.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 08.07.2014

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf



54.03.02 – Deilbach und Hardenberger Bach

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Hardenberger Bachs**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,0 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis km 12,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Hardenberger Bachs sind für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen in folgende Kommunen:

Stadt Essen
Stadt Hattingen
Stadt Sprockhövel
Stadt Velbert
Stadt Wuppertal

Eine erste Übersicht über die Überschwemmungsgebiete kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Die Überschwemmungsgebiete sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In dem Bereich des Deilbachs von km 18,35 bis km 19,8 ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 03.12.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in den vorgenannten Bereichen bestimmt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 30.07.2014 bis einschließlich zum 29.08.2014
während der Dienststunden bei der

Stadt Velbert
Abt. 3.4 – Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau –
Zimmer 082
Thomasstraße 7
42551 Velbert

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 17.07.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Deilbach und Hardenberger Bach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 03.07.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

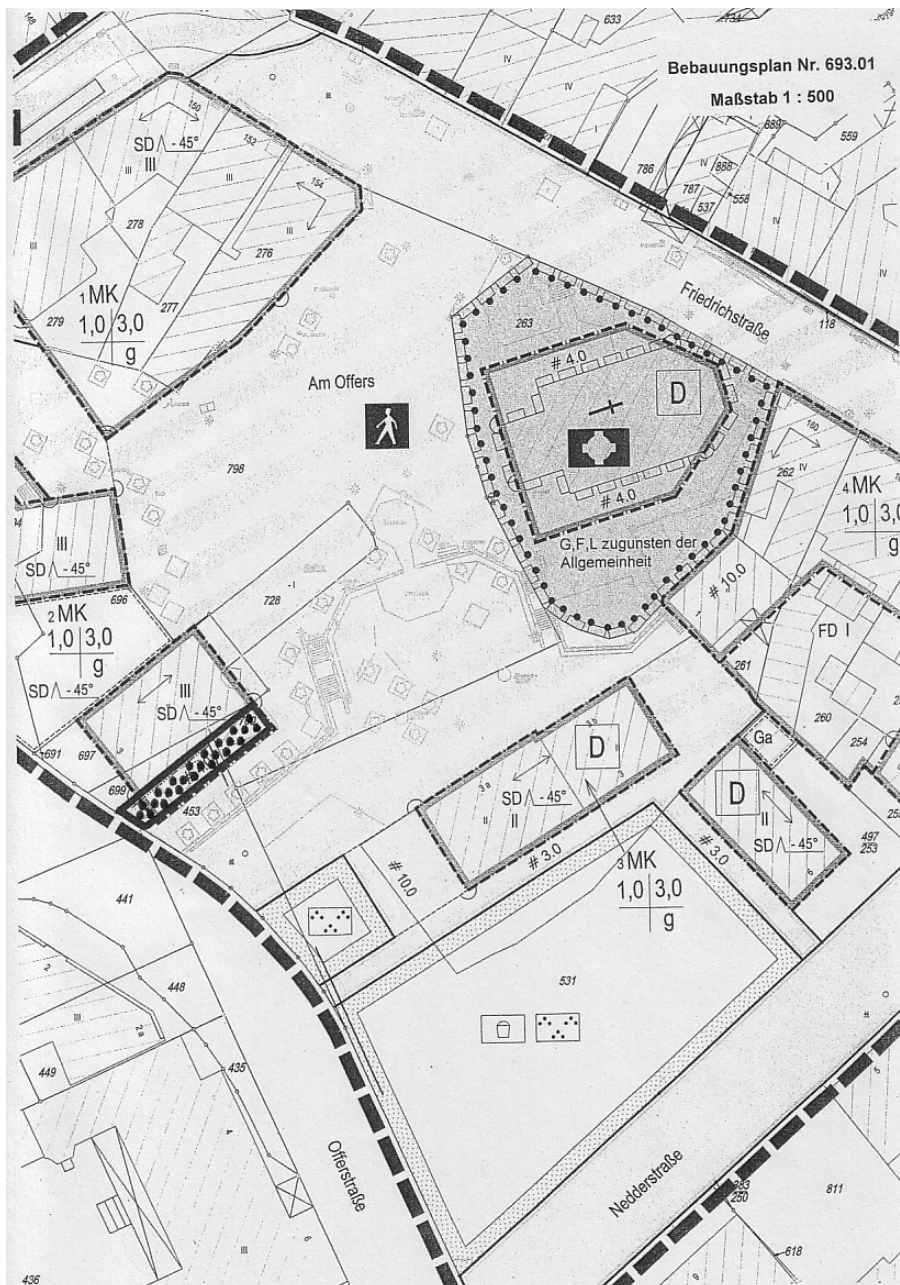
**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einziehung einer Teilfläche des Platzes Am Offers**

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke des Platzes Am Offers werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen.

**Am Offers
Gemarkung Velbert Flur 38 Flurstück Teil aus 798
Gemarkung Velbert Flur 39 Flurstück Teil aus 453**

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 13.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei einer schriftlichen Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Velbert, 26.06.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Andres Wendenburg
Beigeordneter/Stadtbaurat

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Kanalerneuerung Liefersfeld / Am Liefersholz
- Instandsetzung der Wehranlage Schloss Hardenberg in 42553 Velbert
- Herstellung der Beleuchtung Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in Velbert

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Herrn Ilias Giannakoudakis, geb. 09.02.1969, letzte bekannte Anschrift 3 Septembloy 126, 10434 Athina, Griechenland wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.04.2014 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 08.07.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid der Stadt Velbert vom 14.07.2014 für Herrn

Frederico Paternostro
als Geschäftsführer der KBB KÖmmunlabau GmbH
– Kassenzeichen 961.6225.5 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Alte Jülicher Straße 20 in 52353 Düren)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 14.07.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sammek
Sachbearbeiterin